



## Amtliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbands Musikschule Südschwarzwald für das Haushaltsjahr 2024

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Erlass vom 07.02.2024 Nr. RPF14-2207-108 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 bestätigt.

Der Haushaltsplan wird in der Zeit von Montag, den 26.02.2024 bis einschließlich Dienstag, den 05.03.2024 während der üblichen Dienstzeiten im Sekretariat der Musikschule, Stadtteil Tiengen, Breitstraße 7 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Waldshut-Tiengen, den 20.02.2024  
Musikschule Südschwarzwald

gez.  
Dr. Martin Kistler  
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Nachstehend wird der Wortlaut der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbands Musikschule Südschwarzwald bekanntgemacht:

Aufgrund der §§ 5 und 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung der Musikschule Südschwarzwald am 12. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan der Musikschule Südschwarzwald wird festgesetzt mit

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

|     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                               | 2.788.900 €      |
| 1.2 | Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                          | -2.838.100 €     |
| 1.3 | <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | <b>-49.200 €</b> |
| 1.4 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                          | 0 €              |
| 1.5 | Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                     | 0 €              |
| 1.6 | <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von        | <b>0 €</b>       |
| 1.7 | <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von        | <b>-49.200 €</b> |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

|     |   |                  |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                          | 2.768.900 €      |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                          | -2.818.100 €     |
| 2.3 | <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b><br>(Saldo aus 2.1 und 2.2) von | <b>-49.200 €</b> |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von                                   | 10.000 €         |
| 2.5 | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von                                   | -10.000 €        |

|      |   |           |
|------|---|-----------|
| 2.6  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von    | 0 €       |
| 2.7  | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von                              | -49.200 € |
| 2.8  | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | 0 €       |
| 2.9  | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von  | 0 €       |
| 2.10 | <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von   | 0 €       |
| 2.11 | <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | -49.200 € |

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €

### § 5 Verbandsumlagen

Die Umlagen für die Zweckverbandsmitglieder werden wie folgt festgesetzt:

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| Betriebsumlage  | 1.058.640 € |
| Vermögensumlage | 8.000 €     |

Waldshut-Tiengen, den 12. Dezember 2023

Dr. Martin Kistler  
Stellvertretender Verbandsvorsitzender